



Bestätigung eines Wirtschaftstreuhanders / einer
Wirtschaftstreuhanderin zum Ansuchen um Förderung gemäß
§ 12c Abs. 3 oder 3a Presseförderungsgesetz 2004

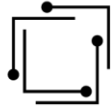
Zeitschrift

Ansuchen im Finanzjahr 2020

Titel der Zeitschrift	
Name und Adresse des Medieninhabers / der Medieninhaberin und des Verlegers / der Verlegerin sowie Firmenbuchnummer(n)	
Name und Adresse des Wirtschaftstreuhanders /der Wirtschaftstreuhanderin	

Die Zeitschrift ist im **gesamten Kalenderjahr 2019** erschienen. Die umseitig angegebenen Auflagezahlen beziehen sich daher auf das gesamte Kalenderjahr 2019 (§ 12c Abs. 3 PresseFG 2004).

Die Zeitschrift ist nicht im gesamten Kalenderjahr 2019, aber **spätestens Ende Juli 2019 erstmals** erschienen. Die Auflagezahlen sind daher für den Zeitraum ab erstmaligem Erscheinen **bis Ende Juni 2020** anzugeben (§ 12c Abs. 3a PresseFG).



Für die umseitig genannte Zeitschrift werden folgende
Auflagezahlen bestätigt:

	Exemplare insgesamt im Zeitraum	Durchschnitt pro Nummer im Zeitraum
Druckauflage		

Verbreitete Auflage – Printausgabe		
„Print on Demand“-Exemplare und Zugriffsberechtigung auf ePapers		
Gesamt		

Einzelverkauf		
Abonnierte Exemplare („Normalabos“)		
Mitgliederabonnements		
Großverkauf mit identifizierbaren Einzelabnehmern - davon Großabonnements		
Großverkauf ohne identifizierbare Einzelabnehmer - davon Großabonnements		
ePaper-Abonnements		
„Print on Demand“-Exemplare		
Stummer Verkauf		
Gesamt		

Sonstige entgeltliche und unentgeltliche Verbreitung		
---	--	--

Name des Wirtschaftstreuhanders / der Wirtschaftstreuhanderin, der / die die Prüfung durchgeführt hat:	
Datum:	

Unterschrift und Stampiglie:



Erläuterungen:

ePaper: die digitale Ausgabe eines Printmediums, die elektronisch verbreitet und auf einem Bildschirm dargestellt wird. Die Erscheinungsweise des ePapers muss derjenigen des Printtitels entsprechen. Die digitale Ausgabe muss eine abgeschlossene Einheit sein. In der digitalen Ausgabe können einzelne zusätzliche redaktionelle Seiten und Anzeigenseiten enthalten sein, über die Inhalte aktualisiert eingespielt werden. Es gilt das Prinzip, dass die digitale Ausgabe im Wesentlichen eine Kopie der Print-Ausgabe sein muss und kein neues Angebot darstellt. Die Darstellung der Inhalte (Anordnung der redaktionellen Inhalte, Platzierung der Anzeigen) in der digitalen Version entspricht jener der gedruckten Ausgabe. Sofern der Gesamteindruck der Printausgabe gewahrt bleibt, kann eine Anpassung der Darstellung an das Endgerät erfolgen. Funktionsbezogene Elemente (Inhaltsverzeichnis, Lesemodus ...) sind zulässig.

Zur verkauften Auflage zählen nur bezahlte Zugriffsrechte auf ePapers; kostenfreie Zugriffsberechtigungen zählen nur zur verbreiteten Auflage.

Verbreitete Auflage: Druckauflage abzüglich der Remittenden, der Archivexemplare und der Reststücke zuzüglich der Zugriffsberechtigungen auf ePapers.

Einzelverkauf: Exemplare, die zu einem Preis von nicht weniger als 30 % des regulären Verkaufspreises an einen Endbezieher verkauft werden. Digitale Einzelverkaufsexemplare werden berücksichtigt, wenn sie zu einem Preis von nicht weniger als 30 % des regulären digitalen Einzelverkaufspreises an einen Einzelbezieher verkauft werden. Der reguläre digitale Einzelverkaufspreis muss mindestens 50 % des Einzelverkaufspreises der gedruckten Auflage entsprechen.

Großverkauf: Summe aller Verkäufe mit mehr als 5 Exemplaren je Rechnungsempfänger/-zahler, deren Verkaufspreis nicht unter 30 % des regulären Vollabonnementspreises liegt.

Großabonnements: Abonnementlieferungen mit mehr als 5 Exemplaren je Rechnungsadresse/-zahler, deren Verkaufserlös nicht unter 30 % des regulären Abonnementpreises liegt. Am Ende der Vertriebskette müssen nachweislich identifizierbare Einzelabnehmer stehen.

Abonnierte Exemplare: Exemplare, die zu einem Abonnementpreis von nicht weniger als 30 % des regulären Abonnementpreises verkauft und an feste Einzelbezieher (maximal fünf Exemplare je Rechnungsadresse/-zahler) geliefert werden. Der reguläre Jahresabonnementpreis ist im Impressum der Zeitschrift anzuführen. Mitgliederexemplare, bei denen über einen gesonderten Bezugspreis der Nachweis eines individuellen Kaufaktes erbracht werden kann und die die anderen Voraussetzungen erfüllen, können den abonnierten Exemplaren zugerechnet werden. Digital abonnierte Exemplare werden berücksichtigt, wenn sie zu einem digitalen Jahresabonnementpreis von nicht weniger als 30 % des regulären digitalen Jahresabonnementpreises verkauft und an feste Einzelbezieher (maximal fünf Exemplare je Rechnungsadresse/-zahler) geliefert werden. Der reguläre digitale Jahresabonnementpreis muss mindestens 50 % des Jahresabonnementpreises der gedruckten Ausgabe entsprechen.

Mitgliederabonnements: Exemplare, die zu einem Abonnementpreis von nicht weniger als 30 % des regulären Abonnementpreises verkauft werden, bei denen über einen gesonderten Bezugspreis der Nachweis des individuellen Kaufakts erbracht werden kann und von denen **mehr als fünf Exemplare** pro Rechnungsempfänger/-zahler geliefert werden. Am Ende der Vertriebskette müssen nachweislich identifizierbare Einzelabnehmer stehen.

Stummer Verkauf: Stummer Verkauf sind die entnommenen Exemplare, die gegen Entgelt abgegeben werden, aber im Selbstbedienungsverfahren entnommen werden. Um im stummen Verkauf ebenso wie bei den anderen Verkäufen einen Mindesterloß von 30 % pro als verkauft zu wertendem Exemplar nachweisen zu können, ist der im stummen Verkauf erzielte Gesamterlös nachzuweisen. Dieser Gesamterlös wird durch 30 % des Einzelverkaufspreises dividiert. Das Ergebnis ist die Anzahl jener Exemplare des stummen Verkaufs, die als tatsächlich verkauft zu wertende Exemplare der nachprüfaren verkauften Auflage zugerechnet werden.